

Legal Alert

Änderung des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten

October 2009

Am 21. Oktober 2009 ist das Gesetz vom 4. September 2008 über die Änderung des Gesetzes über den Handel mit Finanzinstrumenten und einiger anderer Gesetze (im Folgenden „Gesetz“), das früher an das Verfassungsgericht zur Prüfung seiner Verfassungskonformität weitergeleitet wurde, in Kraft getreten.

Die Änderung des Gesetzes wurde durch die überfällige Implementierung von EU-Richtlinien über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten notwendig.

Mit diesem Gesetz werden in die polnischen kapitalmarktrechtlichen Regelungen wesentliche Änderungen eingeführt. Weiter unten präsentieren wir die wichtigsten:

Umfangreicherer Katalog von Finanzinstrumenten

Der erweiterte Katalog bedeutet, dass Anleger, die Leistungen im Bereich aller an entwickelten Finanzmärkten verfügbaren Instrumenten in Anspruch nehmen, nun im Rahmen der durch die Finanzaufsichtskommission ausgeübten Aufsicht und des Entschädigungssystems geschützt werden.

Erweiterung des Katalogs von Brokertätigkeiten

Die Erweiterung des Katalogs von Finanzinstrumenten bedingt auch einen Ausbau des Katalogs an Brokertätigkeiten. Brokertätigkeiten umfassen nun laut Gesetz bestimmte Tätigkeiten mit Finanzinstrumenten, und nicht – wie es bisher der Fall war – mit brokerspezifischen Finanzinstrumenten, deren Katalog enger abgesteckt war. In die Brokertätigkeiten wurde nun auch die Anlagenberatung mit aufgenommen.

Praktisch bedeutet dies, dass für die Erbringung von Leistungen aus dem Bereich der Anlageberatung eine Broker-Genehmigung der Kommission für Finanzaufsicht erforderlich ist. Firmen, die bis dahin diese Leistungen ohne entsprechende Genehmigung erbracht haben, werden diese bei der Kommission für Finanzaufsicht beantragen oder ihr Geschäftsprofil ändern müssen.

Bedeutung der Änderungen

Die Kraft des Gesetzes eingeführten Änderungen werden zur höheren Handelssicherheit und Wahrung von Interessen der Kunden, die Leistungen der Firmen in Anspruch nehmen, die bisher ohne die Genehmigung der Kommission für Finanzaufsicht tätig sein durften, beitragen.

Die Ansprechpartner:

Grzegorz Kott

E-mail ►
+48 22 50 50 756



Sławomira Wronek

E-mail ►
+48 22 50 50 767

